

Änderungsvereinbarung
zur
Vereinbarung
nach § 137i Absatz 4 SGB V
über den Nachweis zur Einhaltung
von Pflegepersonaluntergrenzen für das Jahr 2023
(PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2023)
vom 21.11.2022

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 15.12.2022 regelt für den pflegesensitiven Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe die uneingeschränkte Berücksichtigung von Hebammen zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen und eine Anpassung der Grenzwerte. Die bisher vorgesehene anteilige Einschränkung, Hebammen zu bestimmten Höchstanteilen je Tag- und Nachtschicht im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe zu berücksichtigen, wurde aufgehoben. Dies erfordert eine verordnungskonforme Anpassung der PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2023 vom 21.11.2022. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (Vereinbarungspartner) passen mit dieser Änderungsvereinbarung die PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2023 vom 21.11.2022 an die Regelungen gemäß § 6 PpUGV über die Berücksichtigung von Hebammen an.

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 137i Absatz 4 SGB V über den Nachweis zur Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen für das Jahr 2023 (PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2023) vom 21.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2a Satz 1 PpUGV“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2a PpUGV“ ersetzt.
2. Die Anlage 5 wird durch die Anlage zu dieser Änderungsvereinbarung ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 5:

Fallbeispiel zur Ermittlung der monatlichen Durchschnittswerte der Pflegepersonalausstattung, der Patientenbelegung und des tatsächlichen Betreuungsverhältnisses (IST-Verhältnis) für eine Station des pflegesensitiven Bereiches Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Krankenhausstandort gemäß § 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung

Fallbeispiel:

- Pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Gynäkologie und Geburtshilfe, Station 3
- Betreffender Monat: Mai 2023
- geltende Pflegepersonaluntergrenze:
 - Tagschicht: „7,5 : 1“ gemäß § 6 Absatz 1 PpUGV
 - maximaler Anteil von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte in der Tagschicht (gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 15 PpUGV): 5 %
Dieser maximale Anteil von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte entspricht der Vorgabe, dass zur Erfüllung der Pflegepersonaluntergrenze mindestens 95 % der Gesamtzahl der Pflegekräfte Pflegefachkräfte sein müssen (100 % - 5 % = 95 %).
 - Berücksichtigung von Hebammen gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV.

Berechnung:

1. PpUG-Verhältnis:

In einem ersten Schritt wird das Verhältnis aus Pflegepersonalausstattung und Patientenbelegung ermittelt, das sich aus der geltenden Pflegepersonaluntergrenze gemäß § 6 Absatz 1 PpUGV ergibt.

- Dafür wird der Quotient aus einer Pflegekraft und der gemäß § 6 Absatz 1 PpUGV maximalen Anzahl zu versorgender Patienten ermittelt.
- In diesem Fallbeispiel entspricht die Pflegepersonaluntergrenze „1 : 7,5“ dem folgenden Wert der Quotienten: $1 / 7,5 = 0,133$.
- Das PpUG-Verhältnis aus Pflegepersonalausstattung und Patientenbelegung entspricht in diesem Fallbeispiel also dem Wert **0,133**.

2. Fristgerechte Meldung des Krankenhauses für die betreffende Station:

In einem zweiten Schritt werden die fristgerechten Meldungen des Krankenhauses für die betreffende Station und Art der Schicht den pflegesensitiven Bereich des Krankenhausstandortes betrachtet. Die fristgerechte Meldung des Krankenhauses für die Station 3 des pflegesensitiven Bereiches Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Krankenhausstandort an das InEK gemäß § 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung umfasst die folgenden Angaben:

- durchschnittliche Pflegepersonalausstattung und durchschnittliche Personalausstattung Hebammen im Monat Mai 2023 für die Tagschicht: 2 Pflegefachkräfte und 2 Pflegehilfskräfte und 1 Hebamme

- durchschnittliche Patientenbelegung im Monat Mai 2023 für die Tagschicht: 30 Patienten

3. IST-Verhältnis:

In einem dritten Schritt wird das tatsächliche Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und Hebammen und der tatsächlichen Patientenbelegung (jeweils als monatliche Durchschnittswerte gemäß § 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung) ermittelt:

- Ausgangsbasis für die Ermittlung des in einer Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Krankenhausstandort bestehenden Ist-Verhältnisses ist die Anzahl an Pflegefachkräften (in diesem Fallbeispiel: 2 Pflegefachkräfte).

Ermittlung des anrechenbaren Anteils an Pflegehilfskräften:

- Aufgrund der Vorgabe, dass zur Erfüllung der Untergrenze mindestens 95 % der Gesamtzahl der Pflegekräfte Pflegefachkräfte sein müssen, wird aus der Anzahl der Pflegefachkräfte die maximal zu berücksichtigende Anzahl an Pflegehilfskräften ermittelt.
- In diesem Beispiel entsprechen 2 Pflegefachkräfte 95 % der für die Berechnung des Ist-Verhältnisses relevanten Gesamtzahl der Pflegekräfte.
- Die Gesamtzahl der Pflegekräfte ermittelt sich dann wie folgt:
 $2 / 0,95 = 2,11$ Pflegekräfte gesamt.
- Maximal zu berücksichtigen wären in diesem Beispiel demnach 0,11 Pflegehilfskräfte ($2,11$ Pflegekräfte gesamt - 2 Pflegefachkräfte = 0,11 Pflegehilfskräfte).

Ermittlung des IST-Verhältnisses der Pflegepersonalausstattung:

- Das sich ergebende Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte, Hebammen und der tatsächlichen Patientenbelegung lautet: $(2 \text{ Pflegefachkräfte} + 0,11 \text{ Pflegehilfskräfte} + 1 \text{ Hebamme}) / 30 = \mathbf{0,10}$ (gerundet).

4. Abgleich PpUG-Verhältnis und IST-Verhältnis:

In einem weiteren Schritt erfolgt der Abgleich zwischen dem PpUG-Verhältnis zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenze und dem tatsächlichen Betreuungsverhältnis der Station 3 des pflegesensitiven Bereichs Gynäkologie und Geburtshilfe:

- PpUG-Verhältnis gemäß § 6 Absatz 1 PpUGV: 0,133
- IST-Verhältnis: 0,10
- Abgleich: $0,10 < 0,133$. Die PpUG auf der Station 3 wurde in der Tagschicht im Kalendermonat Mai 2023 nicht eingehalten.